



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Hinweise zum Umgang mit den im Rahmen der „Weihnachtsaktion“ erhobenen Antigentest-Ergebnissen

- Das Testergebnis ist der getesteten Person mündlich mitzuteilen und bei einem positiven Ergebnis schriftlich zu bestätigen. Hierzu ist der Vordruck im Anhang zu verwenden.
- Personenbezogene Daten dürfen nicht zentral dokumentiert und aufbewahrt werden. Bitte führen Sie jedoch eine Liste mit der Anzahl der durchgeführten Testungen und eine anonymisierte („Strichliste“) mit Anzahl der positiv getesteten Personen. Nach Abschluss der Testaktion übersenden Sie diese Angaben bitte formlos an Ihren jeweiligen Landesverband bis zum 27.12.2020 DS. Der Landesverband übermittelt die Daten an das Sozialministerium.

Ausnahme:

Sofern eine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz besteht (d.h. wenn ein Arzt die Testungen durchführt), müssen die personenbezogenen Daten der positiv getesteten Personen jedoch erhoben werden (entweder als Kopien der Bescheinigungen oder z.B. in einer zusammengeführten Liste) und täglich dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden. Dies kann auch gesammelt erfolgen.

- **Negativ getestete Personen** sind nach Abschluss der Testung auf die weitere Einhaltung der AHA-Regeln (trotz negativem Ergebnis) hinzuweisen.
- **Positiv getesteten Personen** ist der angefügte Vordruck auszustellen UND das Informationsblatt zum weiteren Vorgehen auszuhändigen.
 - Die positiv getesteten Personen sind auch mündlich auf die unverzügliche Verpflichtung zur häuslichen Absonderung gemäß §3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung hinzuweisen. Auch die Haushaltsangehörigen der positiv getesteten Person müssen sich in häusliche Absonderung begeben.
 - Sofern die Testungen von nicht-ärztlichem Personal durchgeführt werden besteht KEINE MELDEPFLICHT an das zuständige Gesundheitsamt.
 - Werden die Testungen von ärztlichem Personal durchgeführt besteht eine MELDEPFLICHT an das zuständige Gesundheitsamt nach §7 IfSG.

Weitere allgemeine Hinweise:

- Die Abstrichentnahme und- Durchführung muss durch geschultes Personal erfolgen; hierbei muss es sich nicht zwingend um medizinisches Personal handeln.
- Das Sozialministerium gibt keine Vorgaben zum Testablauf bzw. Durchführung der Testung vor Ort. Der Verfahrensablauf muss lediglich die Grundsätze der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln berücksichtigen sowie das notwendige Maß an Diskretion bei der Abstrichentnahme und Befundmitteilung gewährleisten.

Stand: 18.12.2020

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven Antigentests

| | | | |
|--|---|---------|--------------|
| Es wird das Vorliegen eines | | | |
| <input type="checkbox"/> positiven Antigentests | | | |
| bescheinigt für | | | |
| ▶ | Name | Vorname | |
| | Anschrift | | Geburtsdatum |
| Der Antigentest wurde durchgeführt von | | | |
| ▶ | Name | Vorname | |
| | Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift) | | -Stempel- |
| Herstellernamen des verwendeten Antigentests | | | |

| | | |
|---|-----------|--------------------------|
| ▶ | Testdatum | Unterschrift x |
|---|-----------|--------------------------|